

Jugendordnung des Sportverein 1947 Laupertshausen e.V.

§1 – Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder*innen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter*innen bilden die Vereinsjugend im *Sportverein 1947 Laupertshausen e.V.*

§ 2, Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist in der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit aktiv. Sie trägt damit zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen bei. Schwerpunkte ihrer Jugendarbeit sind die Förderung der freizeit- und wettkampfsportlichen Betätigung der jugendlichen Mitglieder*innen und die Bereitstellung von freizeitkulturellen Angeboten. Bei allen Aktivitäten sollen die Jugendlichen gemäß ihres Entwicklungsstandes bei der Planung und Durchführung mitbeteiligt werden.

§ 3, Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- die Jugendvollversammlung,
- der Jugendausschuss,
- der Jugendvorstand.

§ 4, Jugendvollversammlung

- 4.1. Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie findet jährlich mindestens einmal statt.

Zu ihr ist mindestens eine Woche vorher einzuladen. In den Jahren, in denen eine Vereinsmitgliederversammlung stattfindet, ist die Jugendvollversammlung vier bis acht Wochen vor dieser durchzuführen.

4.2. Aufgaben:

- 4.2.1. Bericht des Jugendvorstandes
- 4.2.2. Kassenbericht
- 4.2.3. Entlastung der Mitglieder*innen des Jugendvorstandes
- 4.2.4. Wahl der Mitglieder*innen des Jugendvorstandes
- 4.2.5. Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit im Verein
- 4.2.6. Diskussion und Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

4.3. Wahlperiode und Wahlverfahren:

Die Mitglieder*innen des Jugendvorstandes und des Jugendausschusses werden auf ein Jahr gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

4.4. Stimm- und Wahlberechtigung:

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder*innen der Vereinsjugend gemäß § 1 dieser Jugendordnung, soweit sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

4.5. Anträge:

Anträge an die Jugendvollversammlung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern*innen, allen Organen und Abteilungen der Vereinsjugend gestellt werden.

§ 5, Jugendausschuss

Der/die **Gesamt**jugendleiter*in leitet die Jugendausschusssitzungen, bei denen die Jugendarbeit geplant und koordiniert wird.

5.1. Zusammensetzung:

Dem Jugendausschuss gehören an:

- a. die Mitglieder*innen des Jugendvorstandes;
- b. die Abteilungsjugendleiter*innen;
- c. die Abteilungsjugendsprecher*in;

5.2. Aufgaben:

- Beratung und Beschlussfassung des Jugendetats
- Nachberufung ausgeschiedener Mitglieder*innen des Jugendvorstandes
- Führung der Jugendkasse
- Einsetzung von Kommissionen für zeitlich begrenzte Aufgaben
- Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit einschließlich der Vorbereitung von Anträgen der Vereinsjugend an den Gesamtverein
- Umsetzung von Beschlüssen der Jugendvollversammlung
- Planung von Aktivitäten der Vereinsjugend
- Koordination der Jugendarbeit in den Abteilungen
- Bestätigung der Abteilungsjugendordnungen
- Gewinnung von weiteren Mitarbeiter*innen für die Jugendarbeit.

5.3. Zusätzliche Mitarbeiter*Innen:

Der Jugendausschuss hat die Möglichkeit, in begründeten Einzelfällen abweichend von der Jugendordnung, weitere Ausschussmitglieder*innen zu berufen.

§ 6, Jugendvorstand

6.1. Dem Jugendvorstand gehören an:

- a. der oder die **Gesamt**jugendleiter*in
- b. die Vereinsjugendsprecher*in

Vereinsjugendsprecher*in dürfen bei ihrer Wahl das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

6.2. Aufgaben:

- Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein;
- Vertretung der Vereinsjugend außerhalb des Vereines, insbesondere bei Sportkreisjugend (SKJ), Württembergische Sportjugend (WSJ), Stadt- und Kreisjugendring (SJR bzw. KJR)
- Beantragung von Zuschüssen für die Vereinsjugendarbeit
- Qualifizierung der Jugendmitarbeiter*innen durch Bekanntgabe von Weiterbildungsmaßnahmen
- Planung von Informations- und Weiterbildungsmaßnahmen
- Behandlung bzw. Delegation von Aufgaben und Fragen, die nicht zweifelsfrei einem anderen Organ zugeordnet werden können.

6.3. Arbeitsweise:

Der oder die **Gesamt**jugendleiter*in leitet die Sitzungen des Jugendvorstandes und lädt dazu ein. Die Sitzungen finden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich statt. Bei Bedarf können die Sitzungen des Jugendvorstandes und des Jugendausschusses zusammengelegt werden.

§ 7, Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein

Der oder die **Gesamt**jugendleiter*in, vertreten die Vereinsjugend mit Sitz und Stimme im Vereinsvorstand.

§ 8, Abteilungsjugenden

Die Abteilungsjugenden sind durch den oder die Abteilungsjugendleiter*in, im Jugendausschuss mit Sitz und Stimme vertreten. Sie sollen sich eine eigene Abteilungsjugendordnung geben, die sich an der jeweils gültigen Vereinsjugendordnung orientiert und vom Jugendausschuss zu bestätigen ist.

§ 9, Jugendkasse

- 9.1. Die Jugendkasse wird vom Jugendausschuss geführt.
- 9.2. Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens. Sie ist zum Jahresende mit der Kasse des Gesamtvereins abzustimmen.
- 9.3. Die Vereinsjugend wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr direkt zufließenden Jugendfördermitteln. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.
- 9.4. Die Jugendkasse ist jährlich mindestens einmal von den vom Gesamtverein gewählten Kassenprüfern zu prüfen.

§ 10, Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt/treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

§ 11, Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.